



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Schneider, Marcel

Aktenzeichen : 020.05

Vorlage Nr. : GR 2020/175

Datum : 05.11.2020

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Synopse, Änderungssatzung 2021

Thema:

Änderung der Hauptsatzung - Durchführung von
Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.12.2020

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 03.02.2000 in der Fassung vom 23.07.2019 wird in der beiliegenden Fassung genehmigt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Änderung der Hauptsatzung besteht in der Schaffung einer Regelung für Videositzungen des Gemeinderates (und anderer kommunaler Gremien) in § 3a der Hauptsatzung. **Hiernach können nach der Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden unter den in § 37a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.**

Die Anwendungsfälle für § 37a GemO sind:

- Wenn nur „**Gegenstände einfacher Art**“ verhandelt werden, dürfen solche Sitzungen jederzeit stattfinden. Dafür braucht es aber nicht unbedingt Sitzungen, weil stattdessen nach § 37 Abs. 1 GemO über solche Gegenstände auch durch Offenlegung oder in (digitalen) Umlaufverfahren entschieden werden kann.
- Bei **gewichtigeren Gegenständen** können Videositzungen laut § 37a GemO nur stattfinden, wenn „die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, **aus Gründen des Seuchenschutzes**, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre“.
- **Wahlen** dürfen generell nicht in Videositzungen durchgeführt werden.
- Die Durchführung **nichtöffentlicher Sitzungen** ist zwar rechtlich möglich, die Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes allerdings unter den derzeitigen Bedingungen tatsächlich kaum einzuhalten und kaum zu überprüfen. Es lässt sich z. B. kaum kontrollieren, ob Dritte nichtöffentliche Videositzungen hörend bzw. im Hintergrund mitverfolgen. Deshalb wird auf nichtöffentliche Videositzungen bislang gänzlich im Land verzichtet.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO vom 20.05.2020 festgestellt, dass auch **Hybridsitzungen**, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, **grundsätzlich möglich** sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Ein weiteres Optimierungsfeld wird häufig in der **Internetübertragung** von Ratssitzungen gesehen. Sitzungen baden-württembergischer Gemeinderäte dürfen jedoch nur mit Einverständnis aller Ratsmitglieder sowie unter hohen datenschutzrechtlichen Auflagen ins Internet übertragen werden. Aufgrund der rechtlichen Hürden haben einige Gemeinden die Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen eingestellt. Zudem bleibt selbst im Falle solcher Internetübertragungen die Pflicht bestehen, Zuschauern zusätzlich die - virenrächtige und mit hohem Aufwand verbundene - Möglichkeit zu bieten, die virtuelle Ratssitzung mit physischer Präsenz in einem öffentlichen Raum zu verfolgen, in die sie übertragen wird. **Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung bis auf weiteres davon ab, Gemeinderatssitzungen über das Internet zu übertragen.**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Stand der Vorberatungen

Mit Beschluss Nr. 93 vom 05.12.2006 wurde die Hauptsatzung um § 2a (Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen) ergänzt.

Mit Beschluss Nr. 38 vom 10.07.2007 stimmte der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage zu.

Am 27. April 2010 hat der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung aufgrund organisatorischer und gesetzlicher Neuerungen zugestimmt.

Am 29. März 2011 hat der Gemeinderat im Wege der Offenlegung die Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Zusammensetzung des Technischen- und Umweltausschusses beschlossen.

Am 23. Juli 2019 hat der Gemeinderat mit Beschluss GR-K 003 in Bezug auf eine Erhöhung der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters von drei auf vier Stellvertreter zu.

Kosten und Finanzierung

Keine